

# Hausgarten- und Freiflächenratgeber der Stadt Willich



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Warum dieser Ratgeber</b> .....	<b>4</b>
<b>Hausgärten und Freiflächen</b> .....	<b>5</b>
<b>Hausgärten und Freiflächen im Baurecht</b> .....	<b>8</b>
Bauordnung Nordrhein-Westfalen .....	8
Pflanzgebote nach § 9 (1) 25.a Baugesetzbuch (BauGB) .....	9
Sinn und Zweck .....	9
Beispielhafte textliche Festsetzungen:.....	11
Artenliste .....	12
Baumschutz in Bebauungsplänen.....	14
Baumschutz in Landschaftsplänen .....	19
Baumschutz während der Baumaßnahme .....	20
<b>Nachbarrecht</b> .....	<b>26</b>
Bäume außer Obstgehölze .....	26
Ziersträucher .....	26
Obstgehölze .....	26
Zäune.....	28
Kompost (-haufen) .....	30
<b>Gartenbrunnen</b> .....	<b>31</b>
<b>Maschinen und Geräte zur Gartenpflege</b> .....	<b>32</b>
<b>Pflanzenschutzmittel (Pestizide)</b> .....	<b>33</b>
<b>Artenschutz und Schonzeiten</b> .....	<b>34</b>
<b>Dach- und Fassadenbegrünung</b> .....	<b>36</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 : ökologisch sinnvolle und abwechslungsreiche Freiflächengestaltung .....	5
Abb. 2 und Abb. 3 ökologisch fragwürdige Gartengestaltung .....	6
Abb. 4 : ansprechende, ökologisch sinnvolle Gartengestaltung .....	7
Abb. 5 : Naturerlebnisdgarten der Eva-Lorenz-Umweltstation.....	7
Abb. 6 : Beispiel einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan .....	8
Abb. 7 : Beispiel für ein Pflanzgebot in einem Bebauungsplan.....	10
Abb. 8 : Pflanzgebot für eine Feldhecke in einem Bebauungsplan...	10
Abb. 9 : Darstellung von Pflanzbindungen im Bebauungsplan.....	14
Abb. 10 u. Abb. 11 unsachgemäßer Baumschnitt.....	18
Abbildung 12: unzulässige Handlungen im Baumschutzbereich .....	22
Abbildung 13: Baumschutz auf der Baustelle - Wurzelschutz.....	23
Abb. 14 : Baumschutz auf der Baustelle – Bauzaun.....	24
Abb. 15 : Unsachgemäßer Baumschutz.....	25
Abb. 16: Staketenzaun .....	28
Abb. 17 : beispielhafte textliche Festsetzung für eine Einfriedung.....	29
Abb. 18: Schwengelpumpe .....	31
Abb. 19: auch ein Brombeergebüsch fällt unter das befristete Beseitigungsverbot.....	34
Abb. 20: Winterschlafkasten für Fledermäuse.....	35
Abb. 21: Beispiel für Fassadenbegrünung .....	36
Abbildung 22: Beispiel für Dachbegrünung .....	37

## **WARUM DIESER RATGEBER**

Der Ratgeber wurde vom Team Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung des Geschäftsbereichs Stadtplanung erarbeitet. Der Ratgeber soll Ihnen, als aktuellen oder künftigen privaten Grundbesitzer mit fachlichen Informationen helfen, Ihre Hausgärten und Freiflächen ökologisch sinnvoll und rechtskonform anzulegen, sowie den für Willich geltenden Baumschutz zu beachten. Außerdem soll dieser Ratgeber Sie mit weiteren Hinweisen zum konfliktfreien und nachbarschaftsverträglichen Zusammenleben versorgen. Die angesprochenen Themen wurden anhand wiederkehrender Fragen an die Verwaltung ausgewählt.

Die Fachleute aus dem Team Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung beantworten gerne Ihre Fragen zu allen Themen rund um die Anlage und Pflege ihrer Freiflächen und ihres Hausgartens.

Nutzen Sie dieses Angebot.

Herzliche Grüße,

*Ihr Team Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Willich*

### HAUSGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN

Das Geflecht von Hausgärten und Grünflächen stellt in jeder Stadt ein großes Stück Lebensqualität dar. Mit den städtischen Grünflächen und Parks bilden die Hausgärten die grüne Lunge einer jeden Stadt.

Bei Wohnbebauflächen (im allgemeinen oder reinen Wohngebiet) gilt generell: 40 Prozent der Grundstückfläche (GRZ) sind dem Hauptbaukörper gewidmet. Für Nebenanlagen wie Garagen, Zufahrten usw. kann die Fläche der Hauptbaukörper um 50 Prozent überschritten werden. Somit sind mind. 40 Prozent des Grundstücks Frei- bzw. Grünflächen.



**Abb. 1 : ökologisch sinnvolle und abwechslungsreiche Freiflächengestaltung**

Nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) sind die Grundstücksflächen, die nicht bebaut oder als Zuwegung oder Terrasse befestigt werden, gärtnerisch zu gestalten. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass für jeden Bauungsplan ab etwa Anfang der 90-er Jahre der Eingriff in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich berechnet wurde. Die Hausgärten gingen in diese Berechnung mit einem positiven Wert hinein, was zur Folge hat, dass weniger Ausgleich in Form von öffentlichen Grünanlagen oder

auch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes erforderlich sind und waren.

Schottergärten und sonstige versiegelte Flächen besitzen keinen ökologischen Wert und führen letztendlich dazu, dass der erforderliche Ausgleich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nicht mehr gegeben ist.



**Abb. 2 und Abb. 3 ökologisch fragwürdige Gartengestaltung**

Hier ist jeder Grundstückseigentümer in der Pflicht, seinen Beitrag zu leisten und das geschaffene Baurecht entsprechend auf den verbleibenden Frei-

flächen ökologisch zu würdigen. Ein Beitrag, um diesen Anspruch an artenreichen und ökologisch sinnvollen Gärten nach zu kommen ist z. B. das Verwenden von einigen heimischen Gehölzen wie dem Weißdorn, der Hundsrose, dem Wildapfel usw. bei der Gartengestaltung. Gleiches gilt für Stauden als wichtige Pollen- und Nektarspender für die Insekten. Auf Sorten mit gefüllten Blüten sollte aufgrund des mangelnden Nahrungsangebotes für Insekten verzichtet werden, da die zurückgebildeten Staubblätter und Nektarorgane keine Nahrung für Insekten bieten.



**Abb. 4 : ansprechende, ökologisch sinnvolle Gartengestaltung**



**Abb. 5 : Naturerlebnisgarten der Eva-Lorenz-Umweltstation**

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Stadtplanung Tel: 02156 - 949 262

### HAUSGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN IM BAURECHT

#### BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Nach der Landesbauordnung NRW sind die Grundstücksflächen, die nicht bebaut oder als Zuwegung oder Terrasse befestigt werden (zulässige Nutzung), gärtnerisch zu gestalten. Unter „gärtnerisch“ versteht man eine Begrünung der Flächen mit Pflanzen. Flächen, die versiegelt oder befestigt werden, gelten laut Landesbauordnung in aller Regel als bauliche Anlage bzw. Nebenanlage. Für derartige Anlagen sind je nach Charakter des Baugebietes unterschiedliche baurechtliche Vorgaben zu beachten. Die rechtliche Beurteilung findet durch die Bauordnungsbehörde statt, die die Zulässigkeit von versiegelten/bebauten Flächen prüft. Hierrunter fallen auch Stellplätze oder die sogenannten Schotterflächen und –gärten.

Rechtliche Grundlagen:

BauNVO §19 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

BauO NRW §§ 2 Begriffe; 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze; 9 Gestaltung

**Gestaltung und Begrünung der Stellplätze, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NW)**

„Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Nebenanlagen und der notwendigen Zugänge und Zufahrten zu begrünen. Eine flächige Gestaltung mit Steinmaterial ist nicht zulässig.“

**Abb. 6 : Beispiel einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan**

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Bauen und Wohnen Tel: 02156 - 949 273

### **PFLANZGEBOTE NACH § 9 (1) 25.A BAUGESETZBUCH (BAUGB)**

Das Baugesetzbuch ermöglicht über den § 9 Abs. 1 25.a, das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon festzusetzen. Die entsprechenden Pflanzgebote sind für die Grundstückseigentümer verpflichtend umzusetzen.

### **SINN UND ZWECK**

Zweck des § 9 Abs. 1 Nr. 25.a ist es, aus städtebaulichen Gründen in Bebauungsplänen gezielt Festsetzungen über die Begrünung der bebauten und nicht bebauten Bereiche treffen zu können. Die städtebaulich veranlassten Gründe können unterschiedlich sein. In Betracht kommen neben stadtgestalterischen Überlegungen wie Abschirmungen und Trennungen unterschiedlicher Baugebiete und die Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Dabei geht es darum, nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Naturhaushalt, die durch die geplante Bebauung zu erwarten sind, zu minimieren oder auszugleichen. Die aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 25.a gemachten Festsetzungen werden bei der Naturschutzfachlichen Bewertungen des Eingriffs- und des Ausgleichs berücksichtigt und bewertet, so dass durch diese Festsetzungen der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes verringert wird. Die Erstpflanzungsfestsetzung umfasst auch die Nachpflanzungspflicht, wenn die erste Anpflanzung erfolglos bleibt.

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Stadtplanung Tel: 02156 - 949 261 o. 262

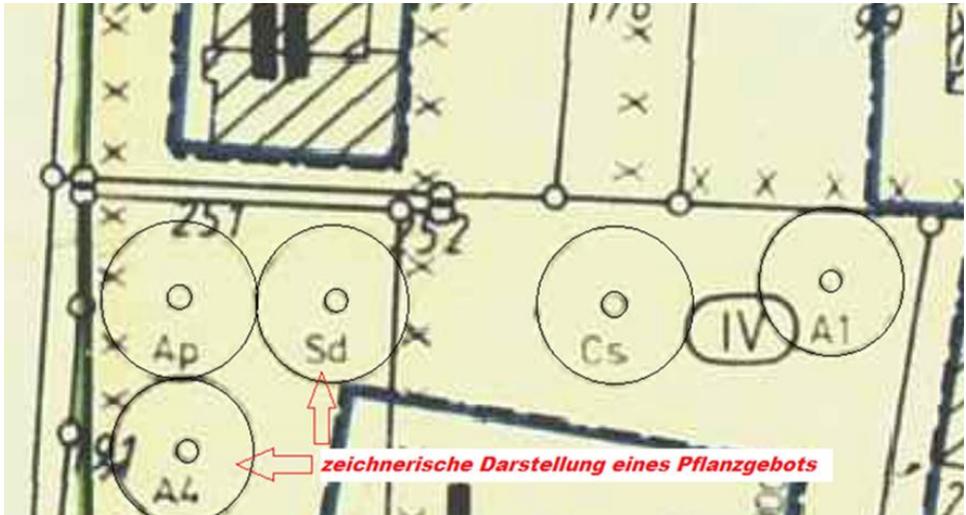


Abb. 7 : Beispiel für ein Pflanzgebot in einem Bebauungsplan

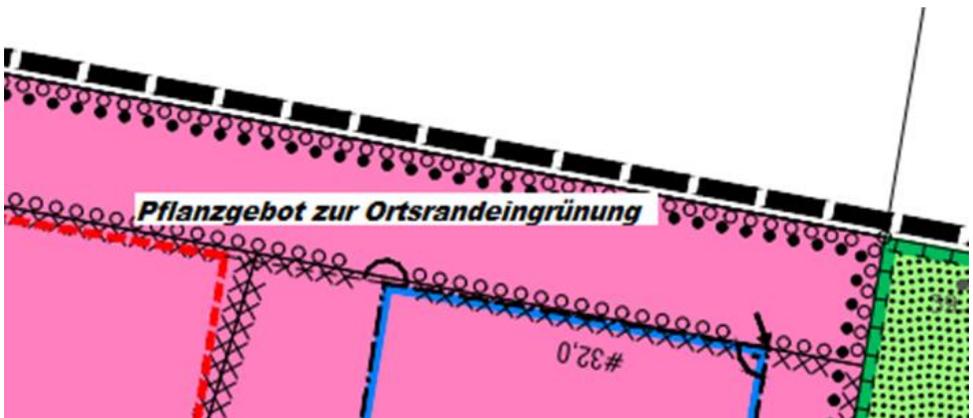


Abb. 8 : Pflanzgebot für eine Feldhecke in einem Bebauungsplan

### **BEISPIELHAFT TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB:**

Auf den Wohnbauflächen ist zu pflanzen:

- bis 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbaum,
- ab 400 m<sup>2</sup> bis 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum,
- über 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche je weiterer 100 m<sup>2</sup> ein kleinkroniger Laubbaum.

Auf den Verkehrsflächen ist zu pflanzen:

- je 300 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche ein großkroniger Laubbaum (Baumscheibe mindestens 2 x 2 m).

Es können alternativ gepflanzt werden:

- zwei kleinkronige Laubbäume statt eines großkronigen Laubbaumes
- ein Obstbaumhochstamm statt eines kleinkronigen Laubbaumes
- 30 m<sup>2</sup> Schrithecke statt eines kleinkronigen Laubbaumes

Alle Anpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der beigefügten Artenliste auszuführen und zu erhalten.

## ARTENLISTE

Die Pflanzqualität muss den Bestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

Bäume müssen mindestens 2x verpflanzt, 200 - 250 cm hoch sein und einen Stammumfang in einem Meter Höhe von mindestens 14 - 16 cm aufweisen. Obstgehölze müssen mindestens 2x verpflanzt sein und einen Stammumfang in einem Meter Höhe von mindestens 10 - 12 cm aufweisen.

Schnittheckenpflanzen müssen mindestens 2x verpflanzt und 125 - 150 cm hoch sein, 3 Pflanzen pro lfm.

Sträucher für freiwachsende Hecken müssen mindestens 2x verpflanzt und 125 – 150 cm hoch sein, Pflanzabstand 1m x 1m.

### Kleinkronige Bäume

<i>Acer caempestre</i>	Feldahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

### Großkronige Bäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Ross-Kastanie	<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

### Sträucher für freiwachsende Hecken

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	<i>Salix carprea</i>	Sal-Weide
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

## Obstgehölze

<u>Apfelsorten:</u> Roter Berlepsch Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Krumm- stiel Rheinische Schafsnase Schöner aus Boskop Schöner aus Nord- hausen Dülmener Rosenap- fel Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Rote Sternrenette Luxemburger Re- nette	<u>Birnensorten:</u> Clapps Liebling Gellerts Butter- birne Gute Graue Köstliche von Charneux Neue Poiteau	<u>Kirschsorten:</u> Große schwarze Knor- pelkirsche Schneiders späte Knor- pelkirsche Hedelfinger Riesenkir- sche Werdersche Braune Schattenmorelle	<u>Pflaumensorten:</u> Bühler Frühzwetschge Wagenheims Frühzwetschge Große grüne Renek- lode Hauszwetschge Mirabelle von Nancy  <u>Sonstige:</u> Walnuss Edelkastanie Apfelquitte
--	---	--	---

## Schnittheckenpflanzen

Ligustrum vulgare Carpinus betulus	Liguster Hainbuche	Acer campestre	Feldahorn
---------------------------------------	-----------------------	----------------	-----------



- Der Erhalt bzw. die Verbesserung des lokalen Klimas, um so die natürlichen Lebensgrundlagen und gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in dem Gebiet zu erhalten bzw. zu fördern.
- Die Unterstützung von Belangen des Natur- und Artenschutzes.
- Der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch die Bebauungsplanung vorbereitet und ermöglicht werden.

Die Verpflichtung aus einer Festsetzung nach §9 Abs.1 Nr.25 b BauGB trifft in der Regel den Grundstückseigentümer. Er hat die im Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume entsprechend zu erhalten und zu pflegen. Zu den durchzuführenden Pflegemaßnahmen gehören im Wesentlichen:

- Das Entfernen von Totholz.
- Das Vorbeugen von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z.B. Zwieselbildung) durch Schnittmaßnahmen, überwiegend im Fein- und Schwachastbereich (bis 5 cm Durchmesser).
- Das Überprüfen von Bäumen an Verkehrsflächen auf die Einhaltung des Lichten Raumes bzw. auf sonstige Auswirkungen und Erfordernisse des Baumumfeldes und das Durchführen ggf. notwendiger Schnittmaßnahmen.

Derartige Schnittmaßnahmen können vom Eigentümer ohne Zustimmung der Stadt selbst durchgeführt werden. Größere und umfangreichere Schnittmaßnahmen, wie z.B. die Reduzierung der Krone, das Entfernen und Einkürzen von Ästen mit mehr als 10cm Durchmesser oder das Fällen des Baumes bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Willich.

Bei allen durchzuführenden Schnittmaßnahmen sind die Vorgaben der ZTV-Baumpfleger in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- Durch Schnittmaßnahmen treten die geringsten Folgeschäden auf, wenn sie während der Vegetationszeit ausgeführt werden, da Wunden dann besser abgeschottet werden und schneller überwallen.

- Blutende Baumarten z. B. Acer (Ahorn), Betula (Birke), Juglans (Walnuss) sollen in der Zeit des starken Saftdrucks nicht geschnitten werden, sondern möglichst in belaubtem Zustand.
- Bei Temperaturen unter  $-5^{\circ}\text{C}$  dürfen Schnittmaßnahmen nicht ausgeführt werden.
- Beim Klettern (Seilklettertechnik) sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
- Unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung) ist durch Schnittmaßnahmen, überwiegend im Fein- und Schwachastbereich, vorzubeugen. Tote, kranke, absterbende, sich kreuzende oder reibende Äste sind abzuschneiden. Bäume an Verkehrsflächen sind dabei auf die Einhaltung des Lichten Raumes bzw. auf sonstige Auswirkungen und Erfordernisse des Baumumfeldes zu überprüfen und ggf. entsprechend zu schneiden. Aststummel sind bei Bedarf abzuschneiden.
- Feinstäste (bis 1cm Durchmesser), Feinäste (1 - 3cm Durchmesser) und Schwachäste (3 – 5cm Durchmesser) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden.
- Grobäste (5 – 10 cm Durchmesser) können mit der Motorsäge geschnitten werden
- Starkäste (über 10cm Durchmesser) sollen nicht abgeschnitten werden. Bei schlecht abschottenden Baumarten (z. B. Aesculus (Kastanie), Betula (Birke), Populus (Pappel), Salix (Weide)) gilt dies auch für Grobäste (5-10cm Durchmesser). Ist dies unvermeidbar, so ist zu prüfen, ob die Äste lediglich eingekürzt werden können.
- Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Überwallung der Wunde möglich ist und keine Stummel verbleiben.
- Schnitte am Astring sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabelung verlaufenden Rindenleiste liegt.

- Auslichtungsmaßnahmen werden nach dem Umfang des zu entfernenden Feinastanteils (Durchmesser bis 1cm) und Schwachastanteils (3-5cm Durchmesser) unterschieden in: leicht (ca. 5 %), mittel (ca. 10 %), stark (ca.15 %). Darüber hinaus sind zu dicht stehende Äste unter Beibehaltung des Kronenmantels abzuschneiden, überzählige Wasserreiser sind ausdünnen.
- Bei Einkürzungen soll auf Zugast/Versorgungsast geschnitten werden. Der Durchmesser des Zugastes/Versorgungsastes sollte möglichst ein Drittel des einzukürzenden Astes an der Schnittstelle betragen.
- Beim Schnitt in der Vegetationszeit (etwa April bis September) kann auf Wundbehandlungsmittel verzichtet werden.
- Bei älteren Bäumen können zur Erhaltung oder Herstellung des Lichten Raumes Grob- und Schwachäste eingekürzt oder entfernt werden. Starkäste (über 10cm Durchmesser) sollen nur im notwendigen Maße eingekürzt und dürfen nur in begründeten Einzelfällen vollständig entfernt werden.
- An alten Bäumen sollen Schnittmaßnahmen nur in begründeten Fällen ausgeführt werden (z. B. zur Verkehrssicherung). Der Habitus des Baumes darf durch Schnittmaßnahmen nicht verändert werden

(Auszug aus: Baumpflege – ZTV-Baumpflege, Version für Internet-Abwurf (Download), Januar 2009).



**Abb. 10 u. Abb. 11 unsachgemäßer Baumschnitt**

Die Festsetzungen nach §9 Abs.1 Nr.25 b BauGB sind im Rahmen der entschädigungslosen Einschränkung des Grundeigentums hinzunehmen. Eine Zerstörung - hierzu zählen auch unsachgemäße Schnittmaßnahmen - der nach § 9 Abs.1 Nr.25 b planungsrechtlich geschützten Objekte kann nach § 213 Abs.1 Nr.3 BauGB als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bei einer beabsichtigten Fällung oder umfangreicheren Schnittmaßnahme eines über eine Pflanzbindung geschützten Baumes ist eine Befreiung von den Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans, über die untere

Bauaufsichtsbehörde erforderlich. In der Regel ist die Erteilung einer Befreiung mit der Auflage einer Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück verbunden.

In Bezug auf die konkreten Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB wird eine Befreiung seitens der Stadt Willich in der Regel dann erteilt, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Vorschriften des öffentlichen Rechts oder ein zivilrechtlicher Titel sind umzusetzen,
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung kann nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden,
- von dem Baum oder von Teilen des Baumes gehen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert aus und die Gefahren sind nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben,
- der Baum ist krank und die Erhaltung ist nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich,
- die Pflanzbindung führt zu einer nicht beabsichtigten Härte und die beabsichtigte Maßnahme ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.

### **BAUMSCHUTZ IN LANDSCHAFTSPLÄNEN**

Im baulichen Außenbereich, das sind alle Flächen des Stadtgebietes, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und außerhalb der zusammenhängenden Bebauung liegen, können in den für das Kreisgebiet flächendeckend vorliegenden Landschaftsplänen Bäume und Vegetationsbestände durch entsprechende Festsetzungen als Naturdenkmal,

geschützter Landschaftsbestandteil, oder aufgrund ihres Standortes in Natur- und Landschaftsschutzgebieten besonders geschützt sein.

Aber auch ohne besondere Schutzausweisungen kann es sich bei der Fällung von Bäumen im baulichen Außenbereich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG handeln, der i. d. R. eine entsprechende Kompensationspflanzung nach sich zieht.

Zur Prüfung des Sachverhaltes ist für die Fällung von Bäumen im baulichen Außenbereich, sowie von Alleebäumen unabhängig von deren Standort, ein schriftlicher Antrag beim Kreis Viersen der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

### **BAUMSCHUTZ WÄHREND DER BAUMAßNAHME**

Der Baum "ist ein **lebendig** Ding" und die Leistung, die ein großer Baum für den Menschen erbringt ist so immens, dass wir nicht auf ihn verzichten können. Der Baum produziert Sauerstoff, baut Kohlendioxid ab, ist Lebens- und Schutzraum für eine Vielzahl von Tieren, filtert Schadstoffe, steigert das menschliche Wohlbefinden durch seine Blüten,- Farben- und Formenvielfalt, sorgt für Kühlung, speichert Wasser, spendet Schatten und fördert das Kleinklima.

Bäume sind oftmals landschafts- und stadtbildprägend. Ihr Schutz und Erhalt ist Aufgabe aller.

Leider werden Bäume durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Das kann leicht vermieden werden, wenn rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Bäume auf einer Baustelle getroffen werden.

Die nachfolgenden Informationen sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen beschreiben, die Schädigungen am Baumbestand verhindern. Somit können Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße belegt werden können, vermieden werden.

Zu beachten ist:

- Die Wurzelfläche entspricht der Kronentraufe plus 1,50 Meter, bei älteren Bäumen und bei Naturdenkmälern plus 2 Meter.
- Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser.
- Keine Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial.
- Keine Anlage von Stellplätzen, Wegen oder Lagerflächen im Kronentraufenbereich.
- Kein Bodenauftrag oder -abtrag im Kronentraufenbereich.
- Schnittmaßnahmen an Baum und Wurzel sollten nur durch eine anerkannte Baumpflegefirma ausgeführt werden und sind bei geschützten Bäumen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Willich zulässig.
- Schachtungen im Wurzelbereich sind nur in Handarbeit oder mit dem Saugbagger nachvorheriger Absprache möglich.
- Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben.
- Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatte abdecken. Bei trockener Witterung muss bewässert werden.
- Verlegen von Leitungen durch Unterfahren und Horizontalspülverfahren.

# Bitte unbedingt beachten !

## Wurzelschutzbereich Kronentraufe plus 1,5-2,0m

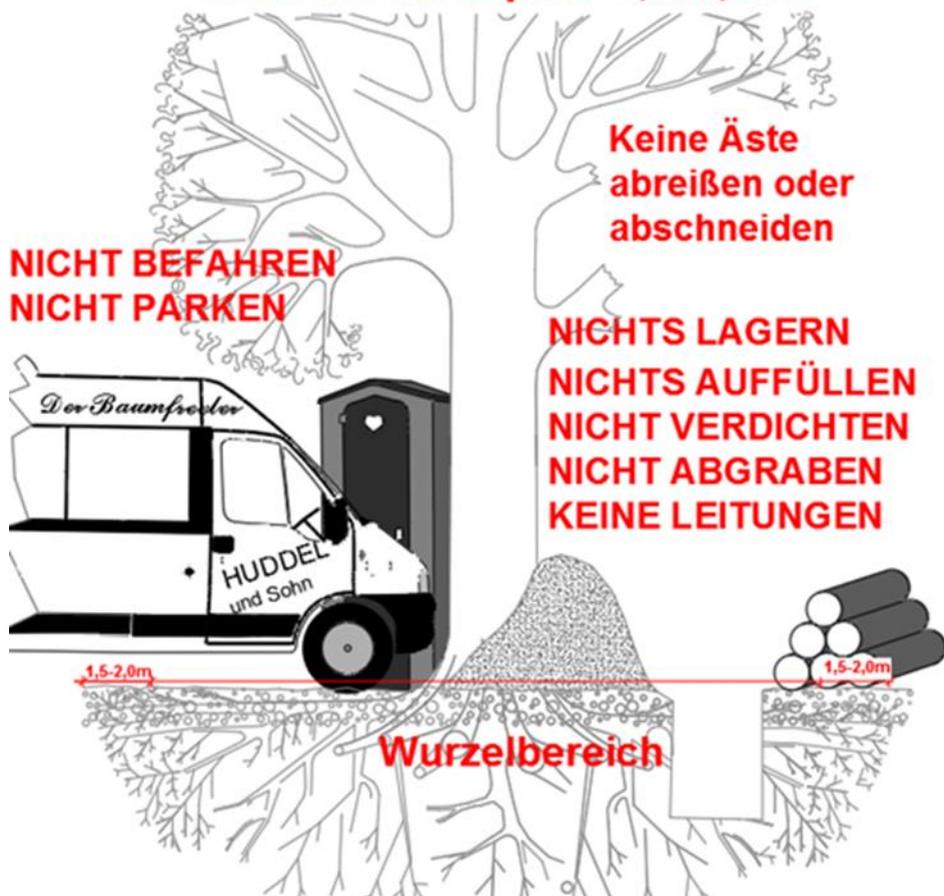


Abbildung 12: unzulässige Handlungen im Baumschutzbereich

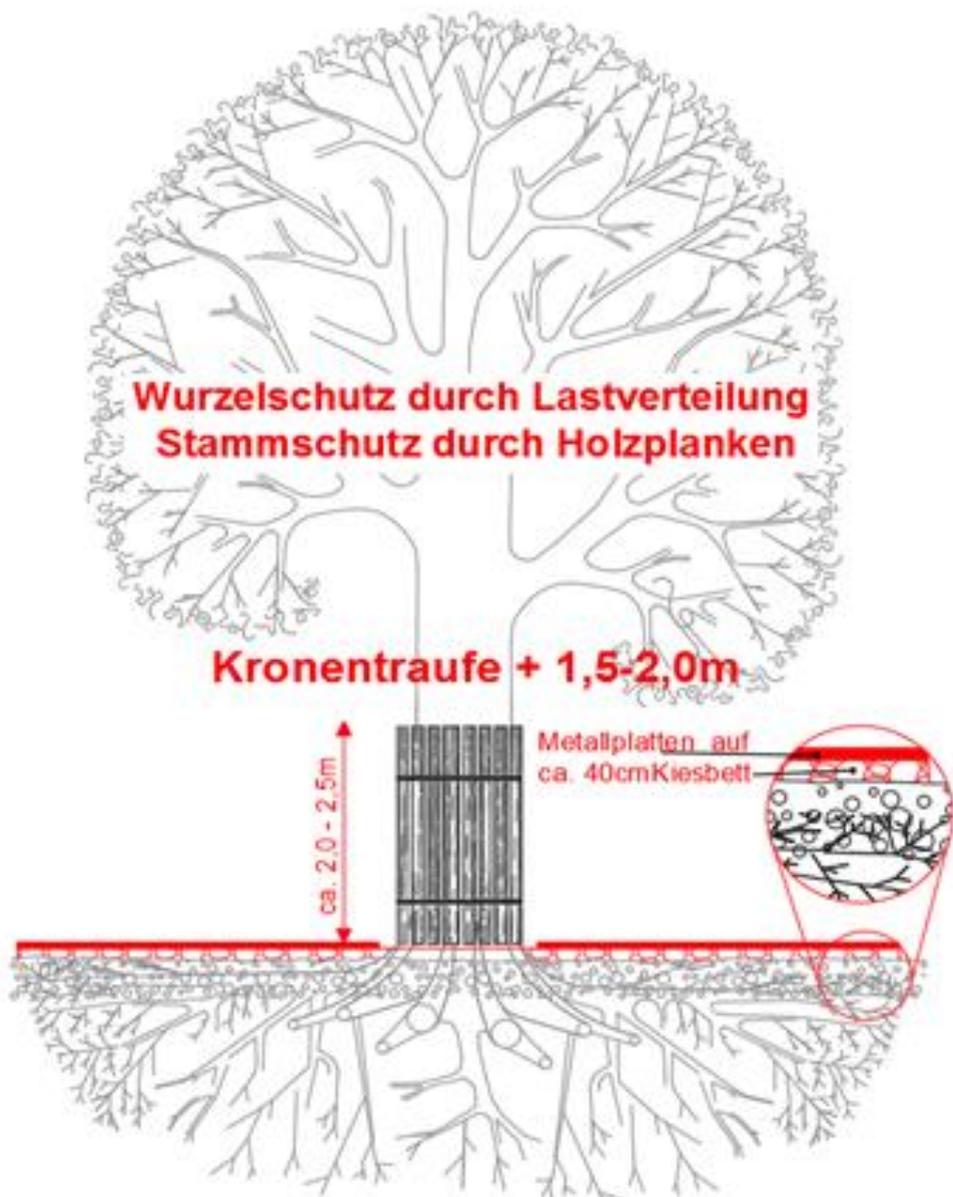


Abbildung 13: Baumschutz auf der Baustelle - Wurzelschutz

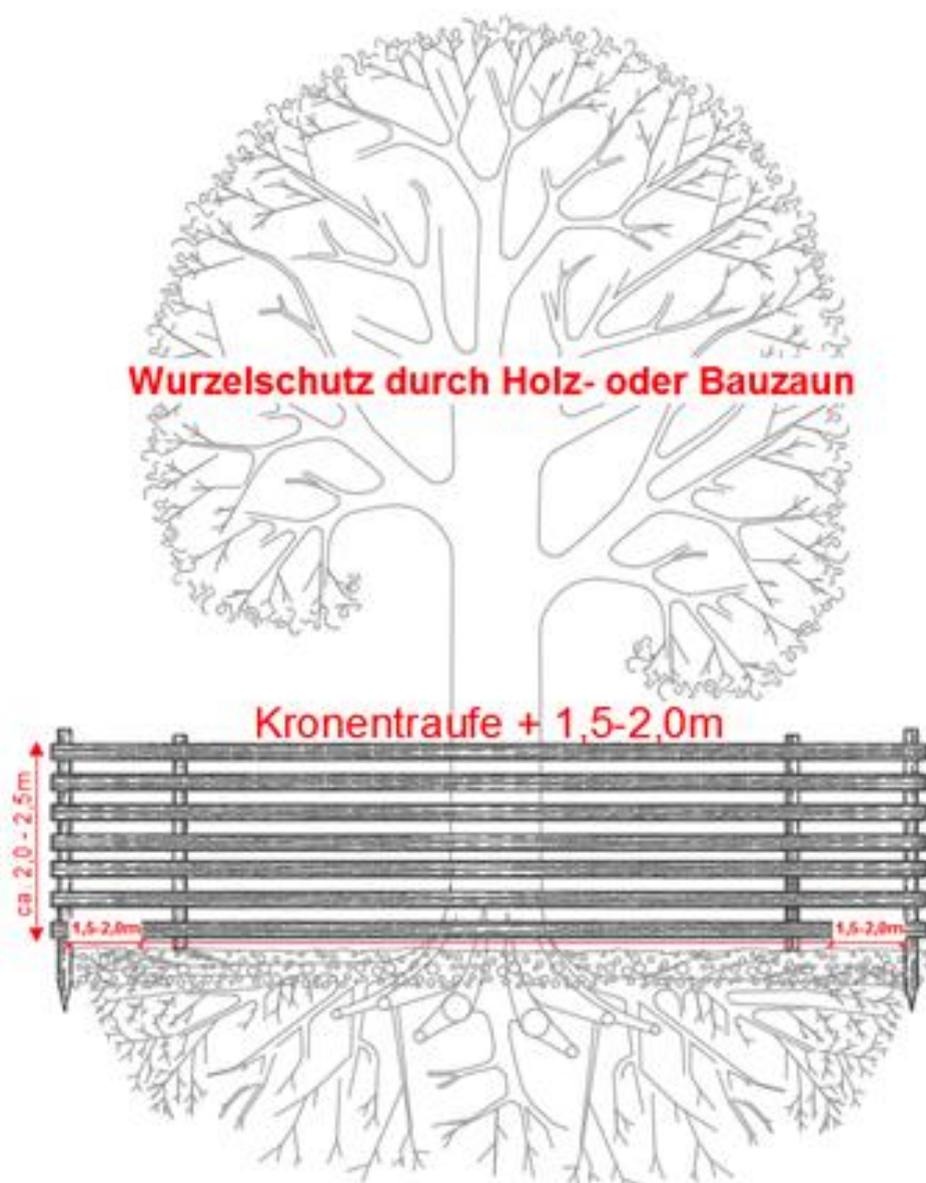


Abb. 14 : Baumschutz auf der Baustelle – Bauzaun



**Abb. 15 : Unsachgemäßer Baumschutz**

Geltende Richtlinien:

- DIN 18 920: Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- ZTV-Baumpflege: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Stadtplanung Tel: 02156 - 949 262 o. 268

### NACHBARRECHT

Denken Sie bei der Bepflanzung Ihres Gartens immer auch an Ihren Nachbarn. Dies gilt insbesondere in dicht besiedelten Wohngebieten, da bei den heutigen Grundstückspreisen viele Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke recht klein sind und an ebenso kleine Nachbargrundstücke angrenzen. Daher gilt im Grundsatz: wo Menschen eng zusammenleben, muss jeder Rücksicht nehmen, auch an der Gartengrenze. Daher hat die goldene Regel: „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu“ seine Berechtigung auch an der Grenze zu Ihrem Nachbarn.

Um das nachbarliche Zusammenleben zu regeln gibt das Nachbarrecht NRW folgende Grenzabstände (Auszug) vor:

#### BÄUME AUßER OBSTGEHÖLZE

- stark wachsenden Bäume, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platane, der Rosskastanie, der Eiche und der Pappel: **4,00 Meter**
- alle übrigen Bäume: **2,00 Meter**

#### ZIERSTRÄUCHER

- stark wachsende Ziersträucher, insbesondere dem Feldahorn, dem Flieder, dem Goldglöckchen, der Haselnuss, den Pfeifensträuchern (falscher Jasmin): **1,00 Meter**
- allen übrigen Ziersträuchern: **0,50 Meter**

#### OBSTGEHÖLZE

- Kernobstbäume, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäume, Walnussbäume und Esskastanienbäume: **2,00 Meter**

- Kernobstbäume, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäume, ausgenommen die Süßkirschbäume: **1,50 Meter**
- Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind: **1,00 Meter**
- Brombeersträucher: **1,00 Meter**
- alle übrigen Beerenobststräucher: **0,50 Meter**

Für Zier- und Beerensträucher ist außerdem bestimmt, dass sie in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. Hecken von über 2 Meter Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 Meter und Hecken bis zu 2 Meter Höhe einen Abstand von 0,50 Meter einhalten. Der Abstand wird nur bei Hecken nicht von der Mitte des Stammes, sondern von der dem Nachbarn zugekehrten Seitenfläche der Hecke ausgemessen. Die spätere Seitenausdehnung der Anpflanzung ist daher beim Setzen zu berücksichtigen. Zu beachten ist aber, dass die Abstandsregeln nicht gelten, wenn die Hecke als Einfriedung auf die Grundstücksgrenze gesetzt worden ist.

Jeder Nachbar kann vom anderen verlangen, dass Anpflanzungen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, entfernt werden. Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Weiter Infos unter:

[https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/nachbarrecht/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/nachbarrecht/index.php)

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Stadtplanung Tel: 02156949 268

### ZÄUNE

Die §§ 32 bis 39 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen regeln die Pflicht zur Einfriedung, die Beschaffenheit, den Standort, die Kosten der Errichtung und die Kosten der Unterhaltung.

Das Gesetz schreibt keine bestimmte Art der Einfriedung vor. Gegebenenfalls sind jedoch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z.B. eine Satzung der Gemeinde oder ein Bebauungsplan) zu beachten.

Für die Stadt Willich gibt es verschiedene Regelungen in Bebauungsplangebieten. Daher empfiehlt es sich bei jeder Neuanlage die Zulässigkeit der geplanten Einzäunung zu prüfen.



**Abb. 16: Staketenzaun**

### **3. Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen** (§ 86

*Abs. 1 Nr. 5 BauO NW)*

Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken, Zäune und Mauern bis 0,60 m Höhe.

Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zugewandten Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken bis 1,80 m Höhe,
- Zäune bis 1,80 m Höhe mit einem Lochanteil von mindestens 75 % pro m<sup>2</sup> Zaunfläche und im Verbund mit einer mindestens gleich hohen Begrünung.

Ausnahmsweise können diese auch auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn die Terrassenseite eines Wohngebäudes dieser zugewandt ist.

Der Bereich des Grundstücks, der innerhalb des Sichtdreiecks liegt, ist von einer Bepflanzung und sonstigen Sichthindernissen  $\geq 60$  cm freizuhalten.

**Abb. 17 : beispielhafte textliche Festsetzung für eine Einfriedung**

Bei engmaschigen Zäunen empfiehlt es sich, den Zaun nicht bis auf oder sogar in den Boden einzubauen. Ein Abstand von mind. 10 cm zum Boden ermöglicht es Igel und Co auch kleinere Hausgärten als Habitat zu nutzen.

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Bauen und Wohnen Tel: 02156949 273

### **KOMPOST (-HAUFEN)**

Das Kompostieren von Garten- und geeigneten Küchenabfällen ist eine ökologisch sinnvolle Maßnahme um zum einen das Müllaufkommen zu verringern und zum anderen den Garten mit organischer Substanz und Nährstoffen zu versorgen. Denken Sie bitte bei der Anlage eines Kompostbereiches in Ihrem Garten an Ihre Nachbarn, die ggf. einen Abwehranspruch gegen Ihren Komposthaufen aufgrund der Emissionen haben könnten. Bei sämtlichen Aufschichtungen wie auch beim Aufstellen eines Komposters gilt, dass eine Höhe von 2 Meter nicht überschritten und ein Mindestabstand von 0,5 Meter zur Grenze eingehalten wird. Wenn die Aufschüttung beispielsweise 2,20 Meter hoch ist, muss der Grenzabstand ebenfalls um 0,20 Meter auf dann 0,70 Meter erhöht werden. Hier gilt insbesondere der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Fachlich korrekt angelegte Komposthaufen bieten weiterhin unzähligen Tieren, Pilzen und Bakterien einen Lebensraum.

Weiter Infos unter: [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/nachbarrecht/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/nachbarrecht/index.php)

### GARTENBRUNNEN

Die Anlage und der Betrieb eines Brunnens für die private Gartenbewässerung ist anzeigepflichtig. Zuständig ist die Kreisverwaltung Viersen, die zu diesem Zweck auf ihrer Homepage das entsprechende Formular „Anzeige gem. § 49 WHG/Genehmigung nach Wasserschutzzonenverordnung Erdaufschlüsse“ (Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten)“ bereitstellt.

Ansprechpartner:

-Amt für Technischen Umweltschutz-  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen  
Telefon: +49 (0) 21 62 / 39- 12 42



Abb. 18: Schwengelpumpe

### MASCHINEN UND GERÄTE ZUR GARTENPFLEGE

Rasenmähen, Hecken und Bäume schneiden, Laub entfernen, „Unkraut“ beseitigen usw. – all das sind Arbeiten, die im Garten anfallen. Hierfür werden zunehmend motorisierte Geräte, wie zum Beispiel Rasenmäher, Motor-kettensägen und Gartenhäcksler eingesetzt. Motorbetriebene Gartengeräte können jedoch erheblichen Lärm verursachen. Dieser Lärm ist nicht nur störend für die Nachbarn, er kann sogar schädlich für die Gesundheit auch des Maschinenführers sein. Dabei lassen sich viele Gartenarbeiten auch ohne motorbetriebene Geräte durchführen. Laub im Garten kann zum Beispiel ohne den Einsatz eines Laubbläfers oder -saugers mit einem Besen zusammengekehrt und beseitigt werden. Dies schützt zudem auch viele Tiere die bei der maschinellen Gartenpflege oftmals geschädigt werden. Auch nicht für jeden zu entfernenden Ast ist eine Motorsäge erforderlich. Ein maßvoller Maschineneinsatz ist umwelt- und nachbarschaftsfreundlich. Beim Einsatz motorbetriebener Geräte sollten möglichst leise Geräte zum Einsatz kommen. Die Ruhezeiten sind einzuhalten und auf Ihre Nachbarn sollte immer Rücksicht genommen werden. Rücksicht sollte auch beim Einsatz sogenannter Mähroboter genommen werden. Insbesondere Amphibien und Kleinsäugetieren werden oft durch den Einsatz dieser Geräte verletzt oder sogar getötet. Der Einsatz dieser Maschinen während der Dämmerung und in der Nacht führt oftmals zu Verletzungen bei nacht- und dämmerungsaktiven Tieren. Hier kann durch angepasste Einsatzzeiten viel für den Tierschutz erreicht werden.

### PFLANZENSCHUTZMITTEL (PESTIZIDE)

Pflanzenschutzmittel dürfen ohne Sachkundenachweis in Haus und Kleingarten nur angewendet werden, wenn sie den Aufdruck tragen "Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig". Die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch für nichtberufliche Anwender. So darf die Anwendung nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten erfolgen und es sind die einschlägigen Anwendungsbestimmungen einzuhalten. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Flächen und im Übrigen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet werden. Auf anderen Flächen, z. B. Wegen, Schotterflächen, Garagenzufahrten und Stellplätzen ist deren Einsatz unzulässig. Anwendungen dort stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Denken Sie bevor Sie Pflanzenschutzmittel, auch sogenannte Unkrautvernichtungsmittel anwenden, an Ihre eigene Gesundheit und an die möglichen Auswirkungen solcher Mittel auf die Umwelt. Dies gilt auch für den Einsatz sogenannter Hausmittel wie Essig und Salz zur Unkrautbekämpfung.

### ARTENSCHUTZ UND SCHONZEITEN

Der Artenschutz bzw. der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen wird durch das Bundesnaturschutzgesetz, Verordnungen und Erlasse der Europäischen Union und das Landesnaturschutzgesetz NRW, geregelt.

Die Paragraphen 39 *Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen* und 44 *Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten* des Bundes Naturschutz Gesetzes sind hier von besonderer Bedeutung.

Hecken, Sträucher und Bäume haben für zahlreiche Tierarten große Bedeutung als Lebensraum. So finden dort zum Beispiel viele Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung, Versteck- und Brutmöglichkeiten. Aus diesem Grund ist es vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (vgl. BNatschG §39 Abs. 5 Nr. 2).



**Abb. 19: auch ein Brombeergebüsch fällt unter das befristete Beseitigungsverbot**

Der Schutz der Lebens- und Fortpflanzungsstätten ist nicht zeitlich befristet. Somit dürfen zum Beispiel Bäume mit Horsten ganzjährig nicht beseitigt werden. Gleiches gilt für Lebens- und Fortpflanzungsstätten, die sich in oder an Gebäuden befinden wie zum Beispiel Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermausarten oder auch Nester von Schwalben und Mauerseglern. Dies ist besonders bei dem Abriss von Gebäuden oder auch bei der energetischen Sanierung z.B. bei der Dämmung von Dächern und Fassaden zu beachten. Sollten geschützte Tiere bei derartigen Arbeiten aufgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Möglicherweise verletzte Tiere sind zu bergen und zu sichern und einer von den unten angeführten Ansprechpartnern ist zu informieren.

Nistkästen für Vögel, Fledermauskästen oder auch Insektenhotels können den Verlust der angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimieren und manchmal auch ausgleichen. Informationen hierzu können die Naturschutzverbände geben.



**Abb. 20: Winterschlafkasten für Fledermäuse**

Ansprechpartner:

Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen Tel: 02162 - 3914 02 – 06

Stadt Willich Geschäftsbereich Stadtplanung Tel: 02156 - 949 262

## DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG



**Abb. 21: Beispiel für Fassadenbegrünung**

Es gibt viele Gründe, die für die Begrünung von Dächern und Fassaden sprechen. Die ökologischen Gründe liegen auf der Hand, insbesondere im Zeichen des Klimawandels und des Artenrückgangs. Begrünte Dächer und Fassaden bieten nicht nur Pflanzen, sondern auch vielen Tieren wichtige Ersatzlebensräume. So leisten Dachbegrünungen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Durch die Transpiration der begrüneten Dachfläche verdunstet das zurückgehaltene Regenwasser, kühlt so die Luft in der Umgebung und sorgt somit für ein besseres Kleinklima. Fassadenbegrünungen kühlen den Baukörper und wirken sich somit positiv auf die Klimatisierung der Gebäude aus.

Feinstaub und Luftschadstoffe sowie CO<sub>2</sub> werden durch die Begrünungen herausgefiltert und im Substrat der Dachbegrünung und in den

Pflanzen gebunden und abgebaut. Weiterhin tragen Dach- und Fassadenbegrünungen zur Luftschalldämmung bei.



**Abbildung 22: Beispiel für Dachbegrünung**

Aber auch ökonomische Gründe sprechen für eine Dachbegrünung:

- die Dachabdichtung wird gegen UV-Strahlung geschützt und ist daher deutlich langlebiger,
- Abwassergebühren für die anfallenden Niederschläge können reduziert werden und
- Photovoltaik-Anlagen können aufgrund der erhöhten Effizienz durch die kühlenden Eigenschaften einer Dachbegrünung ihre Wirkungsweise um 4 bis 5 % steigern.

Die Stadt Willich berät Sie gerne zu Fördermöglichkeiten einer Dachbegrünung auf privat genutzten Gebäuden sowie den zugehörigen Nebenanlagen.

In der Regel erfolgt die Förderung in Form eines Zuschusses zu den Herstellungskosten. Bei der Erstellung einer Dachbegrünung in Eigenleistung sind ausschließlich die Materialkosten inklusive der anfallenden Mehrwertsteuer förderfähig.

Die Höhe der Förderung ist auf maximal 1.000 € pro Liegenschaft begrenzt.

Ansprechpartner:

Stadt Willich Geschäftsbereich Stadtplanung Tel: 02156 - 949 261 und 257